

## A) Stimmrecht

Alle Staatsangehörigen im In- und Ausland, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, können wählen und sind stimmberechtigt.

## Abstimmungen\*

Für alle *Änderungen der Bundesverfassung* sowie für den *Beitritt zu bestimmten internationalen Organisationen* gilt das *obligatorische Referendum*: das heisst, darüber muss eine Volksabstimmung stattfinden. Zur Annahme einer solchen Vorlage braucht es das sogenannte doppelte Mehr - nämlich erstens das Volksmehr, also die Mehrheit der gültigen Stimmen im ganzen Land, und zweitens das Ständemehr, also eine Mehrheit von Kantonen, in denen die Stimmenden angenommen haben.

*Geänderte oder neue Gesetze* und ähnliche Beschlüsse des Parlaments sowie *bestimmte völkerrechtliche Verträge* kommen nur dann zur Abstimmung, wenn dies mit dem *fakultativen Referendum* verlangt wird. Zur Annahme einer derartigen Vorlage genügt das Volksmehr.

\* Vgl. auch Referendum